

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MA 21 A - Stadtteilplanung und Flächenwidmung – Innen-Südwest

MA 21 A - Plan Nr. 7574E2

Beilage 1
Wien, 28. Mai 2026

Antragsentwurf 1 – ÖA/BV

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7574E2 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen

Prinz-Eugen-Straße (Plangebietsgrenze = Bezirks-
grenze), Linienzug 1-9 und Landstraßer Gürtel im
3. Bezirk, Kat. G. Landstraße

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

2.1. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

3. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB:**

3.1. Für die mit **BB24** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind zulässig.

3.2. Für die mit **BB25** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Gebäude sind einer Nutzung als Kultureinrichtung vorbehalten.

3.3. Für die mit **BB26** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Oberirdische Gebäudeteile, die ausschließlich der Belichtung dienen, sind in einem Gesamtausmaß von 60 m² zulässig und dürfen eine Höhe von + 38,40 m über Wiener Null nicht überschreiten.

3.4. Für die mit **BB27** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Oberirdische Gebäudeteile zur Be- und Entlüftung sind in unbedingt erforderlichem Ausmaß zulässig und dürfen eine Höhe von + 38,40 m über Wiener Null nicht überschreiten.

4. Im Übrigen behalten die mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2004, Pr.Zl. 608/2004-GSV, PD 7574 festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:
(elektronisch gefertigt)
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger